



Entgeltordnung

für die entgeltpflichtige Überlassung von öffentlichen Sportanlagen nach Nr. 24, Nr. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 5 der Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN) in der Fassung vom 23.06.2020

Vorbemerkung

Die Sportanlagen des Bezirksamtes Pankows von Berlin werden an verschiedene Nutzergruppen vergeben. Grundlage sind die Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen - Nutzungsvorschriften - SPAN in der jeweils geltenden Fassung, derzeit in der Fassung vom 23.06.2020).

Für anerkannte und förderungswürdige Sportvereine ist die Nutzung der Sportanlagen entgeltfrei, ebenso für Schulen, Hochschulen und Kitas. Neben diesen Nutzenden sind ein Großteil der weiteren Nutzenden kommunale oder freie Träger der Jugendhilfe oder Gruppen, die soziale Aufgaben außerhalb der Sportförderung wahrnehmen. Für diese sind Nutzungsentgelte in den Regelungen der Nr. 24 SPAN festgelegt. In Übereinstimmung mit der „Anweisung zur Überlassung von bezirkseigenen Räumen an Dritte“ und i.S. § 47 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) wird den Trägern der kommunalen Jugendhilfe und den vom Bezirk und Senat nach dem KJHG geförderten freien Trägern eine kostenfreie Nutzung der Sportanlagen ermöglicht (siehe Anlage 1).

Weiterhin regelt die Nr. 24 Abs. 2 SPAN die Höhe des Nutzungsentgelts für sonstige Nutzende gemäß Nr. 1 Abs. 3 i. V. m. Nr. 2 Abs. 5 SPAN. Sonstige Nutzende haben danach im sportbezogenen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb mindestens 10 % der Nettoeinnahmen als Nutzungsentgelt zu entrichten. Nettoeinnahmen sind in Nr. 24 Abs. 6 SPAN definiert.

In dieser Entgeltordnung werden die in den Regelungen der Nr. 24 Abs. 2 SPAN nicht genannten Sportflächen berücksichtigt und die Entgelte für die stundenweise Nutzung von Sportflächen festgelegt und gleichzeitig dem Ausstattungszustand der Sportanlagen angepasst.

Entgelte

Nach Nr. 24 Abs. 2 SPAN gelten die Beträge pro Nutzungstag. Es wird von einer täglichen Nutzungszeit von 14 Stunden ausgegangen. Für die Überlassung von Teilbereichen oder für eine stundenweise Nutzung ist ein der Nutzung entsprechend angemessenes Mindestentgelt zu erheben.

Danach ergeben sich folgende Stundensätze (ca. 10%):

Art der Sportanlage	Nutzfläche	Entgelt pro Tag lt. SPAN	Stunden	Entgelt pro Stunde (gerundet)
Sporthallen Nr.24(2)a SPAN	< 1000 m ²	350,00 €	14	25,00 €
Sporthallen Nr.24(2)b SPAN	> 1000 m ²	700,00 €	14	50,00 €
Sportplätze Nr.24(2)d SPAN	>1000 m ² < 4000 Zuschauer	800,00 €	14	57,00 €
Sportplätze Nr.24(2)e SPAN	500 - 1000 m ² < 4000 Zuschauer	500,00 €	14	36,00 €
Sportplätze Nr.24(2)f SPAN	<500 m ² < 4000 Zuschauer	250,00 €	14	18,00 €
Sondersportanlage Nr.24(2)g SPAN		1.600,00 €	14	114,00 €

Es handelt sich um Nettobeträge. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde (insbesondere gemäß § 2b UStG) ist dem errechneten Betrag die Umsatzsteuer in Höhe des aktuell geltenden Prozentsatzes zuzuschlagen.

Aus den o.a. Mittelwerten/Stunde errechnen sich die in den Tabellenblättern (s. Anlage 2 zur Entgeltordnung) festgelegten Stundensätze, die auf Grund des baulichen Zustandes und der differenzierten Betrachtung der Nutzflächengröße angepasst wurden.

Die Entgelte für Sondersportanlagen liegen unter dem günstigsten Preisniveau von kommerziellen Anbietern; die für die Therapiebecken sind denen der Berliner Bäderbetriebe angeglichen.

Für Nicht-Sportveranstaltungen in öffentlichen Sportanlagen haben Nutzende nach Nr.24 Abs. 4 SPAN je Nutzungstag ein ortsübliches Entgelt zu entrichten. Das ortsübliche Entgelt

berechnet sich nach den Entgeltsätzen nach Abs. 2 (siehe o.a. Tabelle) zuzüglich 50% Aufschlag. Das nun ermittelte Nutzungsentgelt wird auf einen glatten Nettobetrag nach oben hin aufgerundet. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde (insbesondere gemäß § 2b UStG) ist dem errechneten Betrag die Umsatzsteuer zuzuschlagen.

Werbung

Für die entgeltspflichtige Überlassung von Sportanlagen ist Nr. 24 Abs. 6 SPAN hinsichtlich der Einnahmen aus Werbung, Film etc. und auch Nr. 19 SPAN (Verkauf von Eintrittskarten) zu beachten.

Zusätzlich haben gem. Nr. 24 Abs. 5 SPAN die sonstigen Nutzenden zu den o.a. Nutzungsentgelten die mit der Nutzung verbundene Unterhaltung und Bewirtschaftung vollständig durch Eigenleistungen und/oder durch Übernahme der Kosten zu tragen.

Für entgeltpflichtige Nutzungen gem. Nr. 18 SPAN (Werbung) können die o.g. Stundensätze als Ausgangsbasis/Orientierungshilfe zur Berechnung des Nutzungsentgelts herangezogen werden. Sie sollten als Mindest-Nutzungsentgelt betrachtet werden. Folgende Verfahrensweise ist bei der Anwendung der Nr. 18 Abs. 1 SPAN umzusetzen:

a) die Berechnung des Nutzungsentgelts erfolgt auf Basis der Mindestsätze i. d. R. in voller Höhe pro angefangene Stunde (siehe o.a. Tabelle), auch wenn nur Teilflächen genutzt werden sollen. Eine Anpassung des Stundensatzes bei einer Teilflächennutzung der Sportanlage erfolgt nicht.

b) Zu dem nunmehr ermittelten Nutzungsentgelt wird ein Aufschlag von 50 % für Foto- und Filmaufnahmen erhoben. (Feinabstimmung zwischen den Schul- und Sportämter Berlins).

Das nun ermittelte Nutzungsentgelt wird auf einen glatten Betrag aufgerundet. Es handelt sich um Nettobeträge. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde (insbesondere gemäß § 2b UStG) ist dem errechneten Betrag die Umsatzsteuer zuzuschlagen.

c) Benutzungszeiten werden auf ganze Stunden berechnet und gelten pro angefangene Stunde. Eine kleinere Zeiteinheit gibt es nicht. Bei Film- und Fotoaufnahmen empfiehlt es sich immer, zum zeitlichen Ende der Arbeiten einen gewissen Zeitpuffer zu berücksichtigen.

d) Zu dem berechneten Nutzungsentgelt sind dann ggf. gem. Nr. 24 Abs. 5 SPAN die Kostenpositionen für Strom (u.a. Trainingsbeleuchtung/Flutlicht), Be- und Entwässerung,

Heizung, Gas, Müllentsorgung, Reinigung, etc.) in der Regel als Pauschale hinzuzurechnen.

Sollte ausschließlich nur für diese Maßnahme(n) zusätzliches Personal gestellt werden müssen, wären die Personalkosten anteilig der Einsatzstunden des Personals (dazu gehören ggf. auch Zeitzuschläge, Zulagen für Spätdienst etc.) ebenfalls zu berechnen und dem bisher berechneten Nutzungsentgelt hinzuzurechnen.

Auch hier gilt, das ermittelte Nutzungsentgelt, nun ergänzt um die Personalkosten, wird auf einen glatten Betrag nach oben hin aufgerundet. Es handelt sich um Nettobeträge. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde (insbesondere gemäß § 2b UStG) ist dem errechneten Betrag die Umsatzsteuer in Höhe des aktuell geltenden Prozentsatzes zuzuschlagen.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist schriftlich zu fixieren und dem Nutzenden vor der tatsächlichen Nutzung mitzuteilen. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes muss immer vor der tatsächlichen Nutzung erfolgen und durch Vorlage der Zahlung nachgewiesen werden.

Nach Nr. 18 SPAN bedarf Werbung auf den Sportanlagen des Bezirksamtes Pankow der vorherigen Zustimmung durch die Verwaltung und werden durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Nutzenden vertraglich vereinbart. Es kann ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben werden. Näheres ist im Merkblatt zum Anbringen von Werbeträgern in / auf Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow geregelt (siehe Anlage 3).

Imbissversorgung bei Sportveranstaltungen

Nach Nr. 26 Abs. 1 SPAN ist für die Überlassung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücksflächen, die zur Errichtung von Verkaufs- / Informationsständen, Werbeanlagen etc., die zum Handel aus Kiosken, Verkaufswagen, Fahrzeugen etc. oder die anderweitig gewerblich bzw. zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, eine angemessene, mindestens ortsübliche Miete oder Pacht zu erheben. Zuzüglich zur Miete oder Pacht sind die mit der Nutzung verbundenen Unterhaltungskosten und die Bewirtschaftungskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung vollständig von den Nutzenden durch Eigenleistungen und/oder Übernahme der Kosten bzw. durch Erhebung einer Pauschale zur Kostendeckung zu tragen.

Für das Aufstellen von Imbissständen sind gemäß Nr. 26 Abs. 1 SPAN i. V. m. Nr. 1.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) täglich und pro m² 2,50 EUR zu zahlen. In diesem Nettobetrag sind die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten enthalten. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde (insbesondere gemäß § 2b UStG) ist dem errechneten Betrag die Umsatzsteuer in Höhe des aktuell geltenden Prozentsatzes zuzuschlagen.

Trainingslager / Feriencamps

Trainingslager bzw. Feriencamps sind besondere Veranstaltungen in den Ferien, die in der Regel für Mitglieder als auch Nichtmitglieder angeboten werden, für die die Sportorganisationen einen Teilnahmebeitrag verlangen und nicht unerhebliche Einnahmen erzielen. Diese Veranstaltungen gehören nicht zum allgemeinen regelmäßigen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb im Sinne von Nr. 23 Abs. 1 SPAN und eine Entgeltspflicht ist durch Nachweis der Einnahmen und Ausgaben je Veranstaltung zu prüfen.

Feriencamps bzw. Trainingslager, an denen Nichtmitglieder teilnehmen und mit denen förderungswürdige Sportorganisationen nicht unerhebliche Einnahmen erzielen, sind als entgeltpflichtige Nutzungen anzusehen. Aufgrund dessen, dass die Teilnehmendenbeiträge bei den einzelnen Sportorganisationen vermutlich recht unterschiedlich ausfallen werden und die Nachprüfung der Mitgliedschaft einen zu hohen Verwaltungsaufwand erfordert, wird nach Nr. 24 Abs. 2 i. V. m. Nr. 34 SPAN eine Pauschale als Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt muss jedoch im Einzelfall bezogen auf die Nutzung und die jeweilige öffentliche Sportanlage verhältnismäßig sein. Daher gelten für diese Veranstaltungen die in der Anlage 2 aufgeführten Nutzungsentgelte pro Tag.

Es handelt sich um Nettobeträge. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde (insbesondere gemäß § 2b UStG) ist dem errechneten Betrag die Umsatzsteuer in Höhe des aktuell geltenden Prozentsatzes zuzuschlagen.

Andere nicht unter Nr. 23 SPAN genannte Nutzende können einen Antrag auf Kostenbefreiung oder -ermäßigung stellen. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet die/der Beauftragte für den Haushalt entsprechend Nr. 34 SPAN.

Schlussbestimmungen

Geltungsbereich

- a) Die Entgeltordnung gilt für alle öffentlichen Sportanlagen des Bezirksamtes Pankow von Berlin und für deren Nutzende. Für alle nicht in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gilt ebenfalls die SPAN.
- b) Durch die Entgeltordnung werden weiterführende Vorschriften nach den „Sportanlagen - Nutzungsvorschriften“, insbesondere die Rang- und Reihenfolge der Vergabe, nicht außer Kraft gesetzt.
- c) Soweit Sportanlagen neu hinzukommen und bei Erlass nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind, gilt für diese ebenfalls die vorstehende Entgeltordnung. Diese werden entsprechend ihrer Art, Ausstattung und Größe den vorhandenen Sportanlagen zugeordnet.

- d) Die Erhebung der Entgelte obliegt dem zuständigen Schul- und Sportamt Pankow, Fachbereich Sport.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Entgeltordnung.

Die Entgeltordnung tritt am 18.07.2023, auf der Grundlage des Bezirksamtsbeschlusses-Nr. IX-0604 in Kraft.

Im Auftrag



Scholz

Anlagen

1. Broschüre Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Pankow vom Jugendamt Pankow
2. Nutzungsentgelte Sportanlagen Pankow
3. Merkblatt für die Sportvereine zum Anbringen von Werbeträgern